

Ausgabe vom 1. März 2017

Nr. 2.01

Schulverordnung der Gemeinde Adligenswil

vom 9. Februar 2017

Im Interesse einer leichteren Lesbarkeit ist im gesamten Text die männliche Form verwendet; die weibliche Form ist selbstverständlich eingeschlossen.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen.....	3
§ 1 Geltungsbereich.....	3
II. Definition der Volksschule	3
§ 2 Bildungsangebot	3
III. Zuständigkeiten und Aufgaben.....	4
§ 3 Organe und weitere Gremien	4
§ 4 Gemeinderat	4
§ 5 Bildungskommission.....	4
§ 6 Geschäftsführer.....	5
§ 7 Rektor	5
§ 8 Schulleiter	6
§ 9 Musikschulleiter	6
§ 10 Schulleitungskonferenz	6
IV. Mitarbeitende Personen	7
§ 11 Personalrecht.....	7
V. Information und Kommunikation.....	7
§ 12 Information und Kommunikation.....	7
VI. Übergangsbestimmungen	7
§ 13 Datenschutz und Amtsgeheimnis	7
§ 14 Inkrafttreten.....	8

Der Gemeinderat Adligenswil

erlässt gestützt auf § 36 Abs. 3 der Gemeindeordnung vom 25. August 2015 (GO) folgende Schulverordnung (SV):

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

¹ Diese Schulverordnung regelt:

- a. die Definition der Volksschule der Gemeinde Adligenswil,
- b. die Zuständigkeiten und Aufgaben,
- c. die Information und Kommunikation.

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gemeindeordnung, anderer Reglemente sowie die Vorschriften des kantonalen und eidgenössischen Rechts.

II. Definition der Volksschule

§ 2 Bildungsangebot

¹ Die Volksschule Adligenswil umfasst folgendes Bildungsangebot:

- a. Kindergarten,
- b. Primarschule,
- c. Sekundarschule,
- d. Förderangebote,
- e. Musikschule,
- f. Schulische Dienste,
- g. Schulsozialarbeit,
- h. Schul- und familienergänzende Tagesstrukturen,
- i. Schulärztliche und schulzahnärztliche Dienste.

² Die Sekundarschule wird auch für die Gemeinde Udligenswil geführt.

³ Die schulischen Dienste umfassen die Gemeinden Adligenswil, Meggen, Meierskapel, Udligenswil, Greppen, Vitznau und Weggis.

⁴ Die Musikschule wird auch für die Gemeinde Udligenswil geführt.

III. Zuständigkeiten und Aufgaben

§ 3 Organe und weitere Gremien

¹ Die folgenden Organe und Gremien sind für die Volksschule verantwortlich:

- a. der Gemeinderat,
- b. die Bildungskommission,
- c. der Geschäftsführer,
- d. der Rektor,
- e. die Schulleiter,
- f. die Schulleitungskonferenz,
- g. der Musikschulleiter.

² Diese Gremien und Organe arbeiten eng zusammen.

§ 4 Gemeinderat

¹ Der Gemeinderat ist die oberste kommunale Führungs- und Aufsichtsbehörde für die Volksschule. Er gewichtet die Bedürfnisse der Volksschule innerhalb der Gesamtpolitik der Gemeinde.

² Der Gemeinderat

- a. legt das kommunale Volksschulangebot der Gemeinde unter Berücksichtigung der kantonalen Vorgaben fest,
- b. genehmigt die mehrjährige Sach- und Finanzplanung, den Voranschlag sowie allfällige Kreditanträge,
- c. genehmigt die Leistungsaufträge und die Rechenschaftsberichte im Bereich des kommunalen Volksschulangebots,
- d. sorgt für die Erstellung, den Betrieb, die Ausrüstung und den Unterhalt der Anlagen für das kommunale Volksschulangebot,
- e. prüft die Einhaltung des Voranschlags für die Volksschule im Sinn der Rechtskontrolle,
- f. wählt auf Antrag des Geschäftsführers den Rektor,
- g. beschliesst über den Besuch von Schulen ausserhalb der Gemeinde und über die Aufnahme von Schülern aus anderen Gemeinden auf Antrag des Rektors,
- h. legt die Schulkreise fest,
- i. genehmigt die Wahl der Schulärzte und Schulzahnärzte auf Vorschlag des Rektors.

§ 5 Bildungskommission

Die Organisation, Aufgaben und Kompetenzen der Bildungskommission sind in einer separaten Kommissionsverordnung geregelt.

§ 6 Geschäftsführer

Der Geschäftsführer

- a. unterbreitet dem Gemeinderat in Zusammenarbeit mit dem Rektor Anträge im Bereich der Sach- und Finanzplanung, des Voranschlags und weiterer Kredite,
- b. unterbreitet dem Gemeinderat den Wahlantrag für den Rektor, unter Einbezug der Bildungskommission,
- c. führt das Beurteilungs- und Förderungsgespräch mit dem Rektor.

§ 7 Rektor

Der Rektor

- a. plant und gestaltet die Angebote der Schule und fördert deren Entwicklung,
- b. übernimmt die Budgetverantwortung für seinen Zuständigkeitsbereich,
- c. hat die gleiche Ausgabenkompetenz wie ein Abteilungsleiter gemäss der gemeindlichen Regelung der Finanzkompetenzen (Nr. 011.02.2).
- d. informiert innerhalb der Schule und betreibt Öffentlichkeitsarbeit in Zusammenarbeit mit der Informationsstelle der Gemeindeverwaltung,
- e. sorgt für die Durchführung der internen Evaluation sowohl der Unterrichtstätigkeit als auch der übrigen Schulveranstaltungen,
- f. vertritt die Schule gegen aussen und sucht die Zusammenarbeit mit Institutionen ausserhalb der Schule und mit den Erziehungsberechtigten,
- g. führt die Schulleiter und hat den Vorsitz in der Schulleitungskonferenz,
- h. führt die Leitungen der Musikschule, der schulischen Dienste, der Tagesstrukturen und die Schulsozialarbeitenden,
- i. wählt die Schulleiter unter Einbezug der Bildungskommission,
- j. wählt den Musikschulleiter unter Einbezug der zuständigen Kommission,
- k. wählt die Lehrpersonen unter Einbezug des zuständigen Schulleiters,
- l. wählt die Musiklehrpersonen auf Antrag des Musikschulleiters,
- m. wählt die Bereichsleitungen und Mitarbeitenden der schulischen Dienste, der Schulsozialarbeit, der Tagesstrukturen sowie der Schuladministration (unter Einbezug des Personalverantwortlichen),
- n. wählt und führt das Personal der Schulzahnpflege,
- o. trifft die übrigen personalrechtlichen Entscheide für die Lehrpersonen unter Einbezug des zuständigen Schulleiters,
- p. trifft die übrigen personalrechtlichen Entscheide für die Fachpersonen der schulischen Dienste, der Tagesstrukturen, der Schulsozialarbeit und der Musikschule auf Antrag des zuständigen Leiters,
- q. bewilligt und koordiniert die Weiterbildung der Schulbeteiligten,
- r. sorgt dafür, dass alle schulpflichtigen Kinder, die sich in der Gemeinde aufhalten, die Schule besuchen,
- s. organisiert und bearbeitet Anfragen über den Besuch von Schulen ausserhalb der Gemeinde und über die Aufnahme von Schülern aus anderen Gemeinden zu Handen des Gemeinderates,
- t. verfügt Ordnungsbussen bis 3'000 Franken gemäss § 18 Abs. 1 der Volksschulbildungsverordnung,

- u. verfügt zusammen mit dem Präsidenten der Bildungskommission über vorzeitige Schulausschlüsse,
- v. sorgt für eine angemessene Elternmitwirkung,
- w. nimmt weitere ihm übertragene Aufgaben wahr.

§ 8 Schulleiter

Die Schulleiter

- a. sind für die Jahresplanung im Zuständigkeitsbereich und für deren Umsetzung verantwortlich,
- b. sind zuständig für die jährliche Pensenplanung der zugeteilten Lehrpersonen,
- c. führen zusammen mit dem Rektor die Selektion der Lehrpersonen durch,
- d. sind für die personelle Führung, das Coaching und die Unterstützung der zugeteilten Lehrpersonen verantwortlich,
- e. entwickeln und pflegen eine Kultur der Zusammenarbeit,
- f. sind verantwortlich für die Weiterbildung der Lehrpersonen,
- g. übernehmen die Budgetverantwortung im Zuständigkeitsbereich,
- h. verfügen Disziplinar massnahmen gemäss der Verordnung zum Gesetz über das Volksschulbildungsgesetz (Volksschulbildungsverordnung),
- i. entscheiden über pädagogische Massnahmen bei Lernenden,
- j. entscheiden über Urlaube von Lernenden,
- k. nehmen weitere vom Rektor übertragene Aufgaben wahr,
- l. suchen die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten und mit Institutionen ausserhalb der Schule.

§ 9 Musikschulleiter

Der Musikschulleiter

- a. ist für die Jahresplanung im Zuständigkeitsbereich und für deren Umsetzung verantwortlich,
- b. ist zuständig für die jährliche Pensenplanung der zugeteilten Lehrpersonen,
- c. führt zusammen mit dem Rektor die Selektion der Musiklehrpersonen durch,
- d. ist für die personelle Führung, das Coaching und die Unterstützung der zugeteilten Lehrpersonen verantwortlich,
- e. entwickelt und pflegt eine Kultur der Zusammenarbeit,
- f. ist verantwortlich für die Weiterbildung der Musiklehrpersonen,
- g. übernimmt die Budgetverantwortung im Zuständigkeitsbereich,
- h. nimmt weitere vom Rektor übertragene Aufgaben wahr,
- i. sucht die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten und mit Institutionen ausserhalb der Musikschule.

§ 10 Schulleitungskonferenz

¹ Die Schulleitungskonferenz besteht aus dem Rektor sowie den Schulleitern. Sie tagt unter dem Vorsitz des Rektors in der Regel alle zwei Wochen.

² Dieses Gremium ist für die operative Führung der Volksschule Adligenswil verantwortlich. Es wirkt beratend bei der strategischen Planung mit.

³ Der Rektor kann die Leitung der Musikschule, die Leitung der schulischen Dienste und die Leitung der Tagesstrukturen für bestimmte Geschäfte beiziehen (erweitertes Schulleitungsteam).

⁴ Die Schulleitungskonferenz nimmt weitere ihr übertragene Aufgaben wahr.

IV. Mitarbeitende Personen

§ 11 Personalrecht

¹ Die Rechte und Pflichten der Lehrpersonen, der Fachpersonen der schulischen Dienste und Schulsozialarbeit sowie der Mitarbeitenden der Tagesstrukturen richten sich nach dem kantonalen Personalrecht.

² Die Rechte und Pflichten der Musiklehrpersonen richten sich nach dem kantonalen Personalrecht und den kommunalen Reglementen.

³ Für das übrige Personal kommt das kommunale Personalrecht zur Anwendung. Subsidiär gilt das kantonale Personalrecht.

V. Information und Kommunikation

§ 12 Information und Kommunikation

¹ Der Rektor informiert regelmässig über die Aktivitäten der Volksschule und sorgt für eine optimale Kommunikation innerhalb der Schule.

² In ausserordentlichen Situationen erfolgt die Kommunikation in Absprache mit dem Geschäftsführer und dem Gemeinderat.

³ Der Gemeinderat kann im Einzelfall abweichende Regelungen treffen.

VI. Übergangsbestimmungen

§ 13 Datenschutz und Amtsgeheimnis

Für den Datenschutz gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 14 Inkrafttreten

Der Gemeinderat hat die vorliegende Schulverordnung am 9. Februar 2017 beschlossen und setzt diese auf den 1. März 2017 in Kraft. Sie ersetzt den Beschluss über Finanzregelungen im Bildungsbereich (2.01) vom 14. September 2001 und das Reglement für die Schulleitung Adligenswil (Nr. 218.01.2) vom 30. Juni 2008. Es gelten folgende Ausnahmen:

- a. Die Bestimmungen zur Musikschule treten erst in Kraft nach der Reorganisation der Musikschule, respektive nach Anpassung des Reglementes für die Musikschule Adligenswil-Udligenswil (Nr. 214.01).
- b. Die Bestimmungen der geltenden Gemeindeordnung gehen den Bestimmungen dieser Schulverordnung vor. Bei einem Widerspruch kommen die Bestimmungen der Gemeindeordnung zur Anwendung. Bei der Revision der Gemeindeordnung sind allfällige Widersprüche zu korrigieren.

Adligenswil, 9. Februar 2017

Gemeinde Adligenswil

Gemeinderat

Ursi Burkart-Merz
Gemeindepräsidenten

Lucas Collenberg
Geschäftsführer